

Reparaturauftrag für Fenster- und Türscheiben durch den Versicherungsnehmer - Kl. 754

1. Für zerbrochene Fenster- und Türscheiben der Versicherungsräume kann der Versicherungsnehmer, um die Wiederherstellung zu beschleunigen, abweichend von Nr. 1 Satz 1 der Vereinbarung "Naturalersatz für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude" (Kl. 752) den Reparaturauftrag an einen Verglasungsbetrieb selbst erteilen. Dies gilt nicht für Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

2. Unberührt bleiben die Obliegenheiten,

a) den Schaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen (§ 7 Nr. 1 a AGlB),

b) die Reparatur kostengünstig durchführen zu lassen (§ 7 Nr. 1 b AGlB).